



Gesetzentwurf

der Landesregierung – Minister für Landwirtschaft, ländliche Räume,
Europa und Verbraucherschutz

**Entwurf eines Gesetzes zur Durchführung der Verwaltungs- und
Kontrollsysteme für den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die
Entwicklung des ländlichen Raums in Schleswig-Holstein
(ELER-Fördergesetz Schleswig-Holstein – EFGSH)**

A. Problem

Mit Beginn der neuen Förderperiode 2023 bis 2027 und der reformierten Gemeinsamen Agrarpolitik (GAP) sind wesentliche Regelungen des Verwaltungs- und Kontrollsystems im EU-Recht weggefallen. Kernelemente dieser Reform sind u. a. ein neues Durchführungsmodell und eine Vereinfachung des Systems sowohl für die begünstigten Personen als auch für die Verwaltungen. Das neue Durchführungsmodell wiederum ist durch weniger Vorschriften auf EU-Ebene geprägt und ermöglicht damit mehr Gestaltungsspielräume bei der Durchführung auf nationaler Ebene. Zentraler Bestandteil für die Abwicklung der EU-Förderung aus dem Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) in der Förderperiode ab 2023 sind weiterhin die Verwaltungs- und Kontrollsysteme, die der Abwicklung der EU-Förderung dienen, indem sie u. a. das Antrags-, Kontroll- und Sanktionsverfahren regeln. In der Förderperiode 2014 bis 2022 wurden die Kontrollsysteme zu einem wesentlichen Teil durch Basisrechtsakte, Delegierte Verordnungen und Durchführungsverordnungen auf Unionsebene geprägt. Das nationale Durchführungsrecht war dementsprechend knapp gestaltet und erfasste nur wenige Detailregelungen. Die der EU-Förderung ab 2023 zugrundeliegenden Rechtsvorschriften auf Unionsebene enthalten wesentlich weniger Vorschriften zur Durchführung, sondern regeln nur einige wenige prägende Grundsätze zum Schutz der finanziellen Interessen der Union (vgl. insbesondere Art. 59 Verordnung (EU) 2021/2116). Die weitere detaillierte Durchführung liegt bei den Mitgliedstaaten.

In der Förderperiode 2023 bis 2027 ist für die Verwaltungs- und Kontrollsysteme zu beachten, dass nach dem Unionsrecht die Direktzahlungen aus dem Europäischen Garantiefonds für die Landwirtschaft (EGFL) und die flächen- und tierbezogenen ELER-Interventionen dem Integrierten Verwaltungs- und Kontrollsystem (InVeKoS) unterliegen und es gemäß dem Unionsrecht nur ein solches Verwaltungs- und Kontrollsystem geben kann. Die Zuständigkeit für die Abwicklung der Interventionen des EGFL liegt beim Bund als konkurrierende Gesetzgebung gemäß Artikel 74 Absatz 1 Nummer 17 GG, während die Länder für die Abwicklung der ELER-Interventionen zuständig sind. Im Bereich des InVeKoS hat der Bund mit dem Gesetz zur Durchführung des im Rahmen der Gemeinsamen Agrarpolitik einzuführenden Integrierten Verwaltungs- und Kontrollsystems (GAPInVeKoSG) und der ergänzenden Bundesverordnung über die Durchführung von Stützungsregelungen und des Integrierten Verwaltungs- und Kontrollsystems (GAPInVeKoSV) bereits entsprechende Regelungen für den Bereich der Direktzahlungen erlassen.

B. Lösung

Für die Interventionen aus dem ELER konnte der Bund die Vorschriften mangels Regelungskompetenz weder für anwendbar erklären noch solche Vorschriften erlassen. Dies gilt auch für die flächen- und tierbezogenen Interventionen, die dem InVeKoS unterliegen. Es ist daher für den Bereich des ELER erforderlich, entsprechende Vorschriften auf Landesebene zu erlassen. Da der Bund ferner keine Regelungen für den Bienenzuchtsektor erlassen hat, werden auch für diese Interventionen Regelungen im ELER-Gesetz geschaffen.

Diese Umsetzung kann nur durch ein Gesetz erfolgen. Das Unionsrecht fordert wesentliche grundrechtsrelevante Regelungen auf nationaler Ebene zu treffen, welche bisher unmittelbar im Unionsrecht normiert waren. Solche grundrechtsrelevanten Regelungen/Grundrechtseingriffe (hier insbesondere wirksame, verhältnismäßige und abschreckende Sanktionen, vgl. Art. 59 Verordnung (EU) 2021/2116) unterliegen in Deutschland dem Vorbehalt des Gesetzes und der Wesentlichkeitstheorie, sodass die Umsetzung der EU-Vorschriften durch ein Gesetz erfolgen muss.

Zur Gewährleistung einer einheitlichen Abwicklung der ELER-Interventionen, die ebenso wie die Direktzahlungen aus dem EGFL dem InVeKoS unterliegen, wird soweit wie möglich auf das einschlägige Bundesrecht verwiesen.

Für bestimmte Bereiche der Abwicklung von Interventionen des EGFL werden ebenfalls ergänzende landesrechtliche Regelungen getroffen.

C. Alternativen

Keine. Eine Regelung in bloßen Verwaltungsvorschriften ist aufgrund der Eingriffstiefe der vorgesehenen Sanktionen und der Grundrechtsrelevanz mit Blick auf die Wesentlichkeitstheorie und des Vorbehalts des Gesetzes nicht ausreichend. Mit dem Gesetz wird ein wirksames und ausreichendes Verwaltungs- und Kontrollsystem für die nach dem GAP-Strategieplan abzuwickelnden Interventionen geschaffen.

D. Kosten und Verwaltungsaufwand

1. Kosten

Durch das Gesetz entstehen keine neuen Kosten. Das Gesetz hat keine direkten Auswirkungen auf die Haushalts- und Finanzwirtschaft des Bundes, des Landes sowie der Gemeinden und Gemeindeverbände. Alle zur Umsetzung der EU-Agrarförderung entstehenden Kosten fußen auf Vorgaben des EU-Rechts und der Pflicht zur Einrichtung eines wirksamen Verwaltungs-, Kontroll- und Sanktionssystems. Mit dem Gesetz wird lediglich die genaue Ausgestaltung dieses

verbindlich vorzuhaltenden Verwaltungs-, Kontroll- und Sanktionssystems geregelt. Dabei werden die bisherigen Regelungen des EU-Rechts der Förderperiode 2014 bis 2022 weitgehend in das Landesrecht übernommen und wo dies möglich ist, vereinfacht.

2. Verwaltungsaufwand

Das bestehende Verwaltungs-, Kontroll- und Sanktionssystem wird im Wesentlichen fortgeführt und es werden weiterhin die Personalressourcen gebunden, die auch bislang im Verfahren der EU-Agrarförderung eingesetzt werden. Ein unmittelbar auf das Gesetz zurückzuführender erhöhter Personalbedarf oder sonstiger Verwaltungsaufwand ergibt sich daraus nicht.

3. Auswirkungen auf die private Wirtschaft

Auch nach der alten Rechtslage der EU musste mit Kürzungen der Fördersumme und Sanktionierungen bei Verstößen gegen Fördervoraussetzungen oder sonstigen mit der Förderung verbundenen Verpflichtungen und Auflagen, gerechnet werden. Durch dieses Gesetz entstehen mithin keine neuen Auswirkungen für die landwirtschaftlichen Betriebe.

E. Nachhaltigkeit

Dieses Vorhaben hat keine Auswirkungen auf die Handlungsfelder.

Dieses Vorhaben hat keine direkten oder indirekten Auswirkungen auf die Treibhausgasemissionen.

F. Länderübergreifende Zusammenarbeit

Entfällt.

G. Information des Landtages nach Artikel 28 der Landesverfassung

Entsprechend der Beschlussfassung erfolgt eine Unterrichtung des Landtages nach der ersten Kabinettsbefassung.

H. Federführung

Minister für Landwirtschaft, ländliche Räume, Europa und Verbraucherschutz, Herr Werner Schwarz.

Gesetz zur Durchführung der Verwaltungs- und Kontrollsysteme für den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums in Schleswig-Holstein (ELER-Fördergesetz Schleswig-Holstein – EFGSH)

Vom ...

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Abschnitt 1
Gemeinsame Vorschriften

§ 1

Zweck und Anwendungsbereich

(1) Dieses Gesetz dient insbesondere der Durchführung der Vorschriften zu den Verwaltungs- und Kontrollsystemen der Verordnung (EU) 2021/2116¹, soweit sie sich auf die Umsetzung der Interventionen nach Titel III Kapitel III und Kapitel IV der Verordnung (EU) 2021/2115² beziehen.

(2) Die Vorschriften dieses Abschnitts gelten für alle Interventionen nach dem Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) nach Titel III Kapitel IV sowie auf Interventionen im Bienenzuchtsektor nach Titel III Kapitel III der Verordnung (EU) 2021/2115.

(3) Abschnitt 2 dieses Gesetzes findet auf die flächen- und tierbezogenen ELER-Interventionen nach den Artikeln 70 bis 72 der Verordnung (EU) 2021/2115 Anwendung.

(4) Abschnitt 3 dieses Gesetzes findet auf alle nicht flächen- und tierbezogenen ELER-Interventionen nach den Artikeln 73 bis 78 sowie auf Interventionen im Bienenzuchtsektor nach Titel III Kapitel III der Verordnung (EU) 2021/2115 Anwendung.

1 Verordnung (EU) 2021/2116 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 2. Dezember 2021 über die Finanzierung, Verwaltung und Überwachung der Gemeinsamen Agrarpolitik und zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 (ABl. L 435 S. 187), zuletzt geändert durch Verordnung (EU) 2024/1468 (ABl. L, 2024/1468, 14. Mai 2024)

2 Verordnung (EU) 2021/2115 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 2. Dezember 2021 mit Vorschriften für die Unterstützung der von den Mitgliedstaaten im Rahmen der Gemeinsamen Agrarpolitik zu erstellenden und durch den Europäischen Garantiefonds für die Landwirtschaft (EGFL) und den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) zu finanzierenden Strategiepläne (GAP-Strategiepläne) und zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 sowie der Verordnung (EU) Nr. 1307/2013 (ABl. L 435 S. 1), zuletzt geändert durch Verordnung (EU) 2024/1468 (ABl. L, 2024/1468, 14. Mai 2024)

(5) Abschnitt 4 dieses Gesetzes findet auf Interventionen des Europäischen Garantiefonds für die Landwirtschaft (EGFL) nach Titel III Kapitel II der Verordnung (EU) 2021/2115 Anwendung.

§ 2

Begriffsbestimmungen, Bewertungskriterien

(1) Im Sinne dieses Gesetzes gelten folgende Begriffsbestimmungen:

1. Kürzung meint die Differenz zwischen dem von der begünstigten Person gegenüber der Bewilligungsbehörde mittels eines Antrags geltend gemachten Betrag und dem nach Prüfung als förderfähig anerkannten Betrag (Förderfähigkeit); dieser darf ohne Berücksichtigung einer möglichen Verzinsung 100 Prozent der beantragten Zahlungen nicht überschreiten.

2. Sanktion meint die Zahlung eines über die Kürzung hinausgehenden Betrages durch die begünstigte Person; der Betrag der Sanktion darf ohne Berücksichtigung einer möglichen Verzinsung 100 Prozent der beantragten Zahlung nicht überschreiten.

3. Antrag meint den Beihilfe-, Förder- oder Auszahlungsantrag.

4. Fördervoraussetzungen sind die für die jeweilige Intervention im Strategieplan sowie in darauf aufbauenden Regelungen getroffenen Zugangsbedingungen, die spätestens zum Zeitpunkt der Bewilligung erfüllt sein müssen, sofern in der jeweiligen Förderrichtlinie nichts Abweichendes geregelt ist.

(2) Die Entscheidung der Bewilligungsbehörde, inwieweit bei Nichteinhaltung von Förderverpflichtungen oder sonstigen Auflagen Sanktionen verhängt oder Aussetzungen oder Ausschlüsse ausgesprochen werden, erfolgt auf Grundlage der Bewertungskriterien Ausmaß, Dauer, Häufigkeit und Schwere des Verstoßes. Das Ausmaß des Verstoßes wird insbesondere anhand der Auswirkungen des Verstoßes auf das Vorhaben insgesamt beurteilt. Für die Bestimmung der Dauer ist insbesondere maßgeblich, wie lange die Auswirkungen andauern oder welche Möglichkeiten bestehen, diese Auswirkungen mit angemessenen Mitteln abzustellen. Die Häufigkeit wird danach beurteilt, ob bereits ähnliche Verstöße innerhalb der Förderperiode festgestellt wurden, wenn es sich um dieselbe begünstigte Person und dieselbe Intervention handelt. Die Schwere des Verstoßes hängt insbesondere davon ab, wie groß die Auswirkungen des Verstoßes unter Berücksichtigung der Ziele der nicht eingehaltenen Verpflichtungen oder sonstigen Auflagen sind.

(3) Teilt die begünstigte Person die Nichteinhaltung einer Verpflichtung oder sonstigen Auflage mit, bevor die Bewilligungsbehörde sie hierauf hingewiesen oder eine Kontrolle vor Ort angekündigt hat, so ist dies im Rahmen der Ermessensentscheidung zu berücksichtigen.

§ 3

Einheitliche Registernummer

§ 7 Absatz 1 des GAP-Integriertes Verwaltungs- und Kontrollsystem-Gesetzes (GAPInVeKoSG) vom 10. August 2021 (BGBl. I S. 3523; 2022 I S. 2262) gilt entsprechend.

§ 4

Vorschriften zur Identifizierung von begünstigten Personen

Die §§ 1, 3 und 4 Satz 1 des GAP-Finanzinteressen-Schutz-Gesetzes (GAPFinISchG) vom 26. Juli 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 204) gilt entsprechend.

§ 5

Berichtigung und Anpassung bei offensichtlichen Irrtümern

(1) Von begünstigten Personen vorgelegte Anträge sowie Belege sind nach ihrer Einreichung auf Hinweis der begünstigten Person oder von Amts wegen zu berichtigen und anzupassen, wenn es sich um offensichtliche Irrtümer handelt, die von der Bewilligungsbehörde anerkannt wurden. Die Berichtigung oder Anpassung hat zu erfolgen, bevor entweder die antragstellende Person über einen Verstoß oder darüber unterrichtet wird, dass bei ihr eine Vor-Ort-Kontrolle durchgeführt wird oder bevor die Bewilligungsbehörde ihre Entscheidung über den Antrag getroffen hat.

(2) Die Bewilligungsbehörde darf offensichtliche Irrtümer nur dann anerkennen, wenn sie durch eine einfache Prüfung der Angaben in den in Absatz 1 genannten Unterlagen unmittelbar festgestellt werden können und die begünstigte Person in gutem Glauben gehandelt hat.

(3) Bei Anerkennung eines offensichtlichen Irrtums wird die begünstigte Person so gestellt, als ob ihr der Irrtum nicht unterlaufen wäre.

§ 6

Antragsablehnung

(1) Ein Antrag ist vollumfänglich abzulehnen, wenn die Förderfähigkeit insgesamt nicht vorliegt oder die Fördervoraussetzungen nicht oder nur unvollständig erfüllt sind.

(2) Ein Antrag soll zudem insgesamt abgelehnt werden, wenn die Gesamtbewertung des Sachverhalts auf Grundlage der Bewertungskriterien des § 2 Absatz 2 zum Vorliegen eines schwerwiegenden Verstoßes führt. Dies ist insbesondere

anzunehmen, wenn die begünstigte Person vorsätzlich falsche Angaben gemacht, falsche Nachweise vorgelegt hat, um die Förderung zu erhalten oder es versäumt hat, die erforderlichen Informationen zu liefern.

(3) Ein Antrag ist ferner abzulehnen, wenn die begünstigte Person oder vertretungsberechtigte Personen die Durchführung einer Kontrolle vor Ort verhindert. Dies gilt nicht im Falle von höherer Gewalt oder bei Vorliegen außergewöhnlicher Umstände.

§ 7

Kürzung des Antrages

Ein Antrag ist zu kürzen, wenn die Förderfähigkeit nicht vollumfänglich vorliegt.

§ 8

Sanktionen

Je nach Ausmaß, Dauer, Häufigkeit und Schwere des Verstoßes können Sanktionen verhängt werden. Ein Verstoß liegt insbesondere dann vor, wenn mit der Förderung verbundene Verpflichtungen oder Auflagen nicht oder nicht vollumfänglich eingehalten werden oder Übererklärungen erfolgt sind.

§ 9

Aussetzung

(1) Die Bewilligungsbehörde kann die Förderung für bestimmte Ausgaben für einen Zeitraum von höchstens drei Monaten aussetzen, wenn ein Verstoß, der zu einer Sanktion im Sinne des § 2 Absatz 1 Nummer 2 führt, festgestellt wird. Sie kann die Förderung nur dann aussetzen, wenn der Verstoß die Verwirklichung des Ziels des Vorhabens insgesamt nicht gefährdet und wenn davon auszugehen ist, dass die begünstigte Person innerhalb des festgesetzten Höchstzeitraums Abhilfe schaffen kann.

(2) Die Aussetzung wird von der Bewilligungsbehörde aufgehoben, sobald die begünstigte Person innerhalb des in Absatz 1 Satz 1 genannten Zeitraums nachweist, dass Abhilfe geschaffen wurde.

§ 10

Förderungsausschluss

(1) Im Fall eines Verstoßes kann die begünstigte Person von einer Förderung ausgeschlossen werden. Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn festgestellt wird,

dass die begünstigte Person vorsätzlich falsche Nachweise vorgelegt oder vorsätzlich falsche Angabe gemacht hat, um die Förderung zu erhalten.

(2) Der Ausschluss von einer Förderung kann auf einen Zeitraum von höchstens drei aufeinanderfolgenden Jahren festgelegt werden. Der Ausschluss kann im Fall eines wiederholten Verstoßes erneut festgelegt werden.

§ 11

Zurechnung von Verstößen

Die begünstigte Person hat einen Verstoß durch ihre Arbeitnehmer im Betrieb, vertretungsberechtigte Personen, Organe oder Personen, derer sie sich zur Erfüllung dieser Verpflichtungen bedient, in gleichem Umfang zu vertreten wie einen eigenen Verstoß.

§ 12

Ausnahmen

Von einer Sanktion, einer Aussetzung oder einem Ausschluss kann abgesehen werden, wenn

1. der Verstoß geringfügigen Charakter hat,
2. der Verstoß auf höhere Gewalt oder außergewöhnliche Umstände zurückzuführen ist,
3. der Verstoß auf einen Irrtum der Bewilligungsbehörde oder einer anderen Behörde zurückzuführen ist und der Irrtum für die von der Sanktion, der Aussetzung oder dem Ausschluss betroffene Person nach vernünftiger Einschätzung nicht erkennbar war,
4. gegenüber der Bewilligungsbehörde glaubhaft darlegt wird, dass weder die begünstigte Person noch ihre Arbeitnehmer im Betrieb, ihre vertretungsberechtigten Personen oder Organe oder ihre Erfüllungsgehilfen den Verstoß verschuldet haben,
5. die Bewilligungsbehörde auf andere als in Nummer 4 genannte Weise zu der Überzeugung gelangt ist, dass die begünstigte Person, die Arbeitnehmer im Betrieb, ihre vertretungsberechtigten Personen oder Organe oder ihre Erfüllungsgehilfen den Verstoß nicht verschuldet haben, oder
6. innerhalb einer angemessenen Frist eine Heilungsmöglichkeit besteht, diese verhältnismäßig ist, der Verstoß die Verwirklichung des Vorhabenziels insgesamt nicht gefährdet und die begünstigte Person innerhalb der Frist entsprechende Nachweise vorlegt.

§ 13

Besondere Bestimmungen bei höherer Gewalt und außergewöhnlichen Umständen

(1) Erfüllt die begünstigte Person bei flächen- oder tierbezogenen Interventionen eine Fördervoraussetzung, Verpflichtung oder sonstige Auflage für die Gewährung der Förderung aufgrund höherer Gewalt oder außergewöhnlicher Umstände nicht, behält sie den Anspruch auf die Förderung für die Flächen und Tiere, die im Zeitpunkt des Eintretens der höheren Gewalt oder der außergewöhnlichen Umstände förderfähig waren.

(2) Erfüllt die begünstigte Person bei nicht flächen- oder tierbezogenen Interventionen eine Fördervoraussetzung, Verpflichtung oder sonstige Auflage für die Gewährung der Förderung auf Grund höherer Gewalt oder außergewöhnlicher Umstände nicht, behält sie den Anspruch auf den Anteil der Förderung, der zum Zeitpunkt des Eintretens der höheren Gewalt oder der außergewöhnlichen Umstände förderfähig war.

(3) Bei mehrjährigen Verpflichtungen oder Zahlungen werden Fördermittel, die vor dem Eintritt höherer Gewalt oder außergewöhnlicher Umstände ausgezahlt wurden, vorbehaltlich des Vorliegens anderweitiger Rückforderungsgründe, nicht zurückgefordert. Die Verpflichtung oder Zahlung kann in den nachfolgenden Jahren entsprechend ihrer ursprünglichen Laufzeit fortgesetzt werden, wenn das Ereignis höherer Gewalt oder die außergewöhnlichen Umstände entfallen sind.

(4) Fälle höherer Gewalt oder außergewöhnlicher Umstände sind der Bewilligungsbehörde mit den von ihr anerkannten Nachweisen von der begünstigten Person innerhalb von 15 Werktagen ab dem Zeitpunkt, ab dem sie hierzu in der Lage ist, mitzuteilen und nachzuweisen.

(5) Sind mehrere begünstigte Personen von einem Fall höherer Gewalt oder außergewöhnlicher Umstände betroffen, kann die Bewilligungsbehörde die von dem Fall höherer Gewalt oder außergewöhnlicher Umstände betroffenen Gebiete örtlich bekanntmachen mit der Folge, dass für alle begünstigten Personen dieser Gebiete ein Fall höherer Gewalt oder außergewöhnlicher Umstände angenommen wird. Die Bekanntmachung ersetzt die Mitteilung und den Nachweis nach Absatz 4.

§ 14

Rückforderung zu Unrecht gezahlter Beträge

(1) Bei zu Unrecht gezahlten Beträgen ist die begünstigte Person zur Rückzahlung der betreffenden Beträge, gegebenenfalls zuzüglich Zinsen, verpflichtet. Die Aufhebung eines Bescheides richtet sich nach den §§ 116, 117 und 117a des Landesverwaltungsgesetzes.

(2) Die Verpflichtung zur Rückzahlung nach Absatz 1 findet keine Anwendung, wenn die Zahlung auf einen Irrtum der Bewilligungsbehörde zurückzuführen ist, der von der begünstigten Person nach vernünftiger Einschätzung nicht erkannt werden konnte.

§ 15

Verzicht auf Rückforderungen

Auf die Geltendmachung von Rückforderungsbeträgen kann verzichtet werden, wenn der Rückforderungsbetrag pro Einzelzahlung den Betrag von 250 € ohne Zinsen nicht übersteigt.

§ 16

Aufrechnung

§ 12 GAPInVeKoSG gilt entsprechend.

§ 17

Verbot der Umgehung

§§ 1 und 2 Absatz 1 und 2 GAPFinISchG gelten entsprechend.

Abschnitt 2

Vorschriften für ELER-Interventionen, die unter das InVeKoS-System fallen

§ 18

Anwendbare Rechtsvorschriften

- (1) §§ 3, 4, 5 Absatz 1 bis 3, §§ 8 bis 10 und 16 GAPInVeKoSG gelten entsprechend.
- (2) §§ 3 bis 11, 21, 22, 28 bis 33, 36, 37, 39, 41 bis 44 Absatz 1 und 2, §§ 46 und 47 GAPInVeKoS-Verordnung (GAPInVeKoSV) vom 19. Dezember 2022 (BAnZ AT 19.2022 V1), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 10. Mai 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 156), gelten entsprechend.

Abschnitt 3

Vorschriften für nicht flächen- und tierbezogene ELER-Interventionen sowie Interventionen im Bienenzuchtsektor

§ 19

Rücknahme von Anträgen oder sonstigen Erklärungen

- (1) Ein Antrag oder eine andere Erklärung kann abgesehen von den Fällen des Absatzes 2 jederzeit schriftlich ganz oder teilweise zurückgenommen werden.

(2) Hat die Bewilligungsbehörde die begünstigte Person bereits auf einen Verstoß hingewiesen, eine Kontrolle vor Ort angekündigt oder wird bei einer Kontrolle vor Ort ein Verstoß festgestellt, so können die von dem Verstoß betroffenen Teile des Antrags oder der anderen Erklärung nicht zurückgenommen werden.

(3) Durch Rücknahmen nach Absatz 1 wird die begünstigte Person wieder in die Situation versetzt, in der sie sich vor Einreichung der betreffenden Unterlagen oder des betreffenden Teils befand.

§ 20

Kontrollverfahren

(1) Gegenstand der Kontrollen sind die im Antrag zu machenden Angaben sowie die jeweiligen mit der Förderung verbundenen Voraussetzungen, Verpflichtungen und Auflagen. Die zuständige Bewilligungsbehörde prüft, ob alle Angaben zutreffend und vollständig und alle Fördervoraussetzungen eingehalten sind. Zudem prüft sie, inwieweit die jeweiligen Verpflichtungen und Auflagen erfüllt sind.

(2) Die Kontrollen umfassen systematische Verwaltungskontrollen sowie stichprobenartige Kontrollen vor Ort.

(3) Für die Kontrollen vor Ort zieht die Bewilligungsbehörde eine Stichprobe aus der Gesamtheit der begünstigten Personen. Die Stichprobe umfasst einen Zufallsanteil, der eine repräsentative Fehlerquote gewährleistet und einen risikobasierten Anteil, der sich auf die Bereiche mit dem höchsten Fehlerrisiko bezieht.

(4) Über jede Kontrolle vor Ort wird ein Kontrollbericht erstellt.

§ 21

Informations-, Mitwirkungs- und Aufbewahrungspflichten

§ 41 Absatz 1 bis 4 GAPInVeKoSV gilt entsprechend.

§ 22

Verstöße gegen Vorschriften zur Auftragsvergabe

Bei Verstößen gegen die Vorschriften zur Auftragsvergabe im Oberschwellenbereich von Auftraggebern gemäß § 98 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Juni 2013 (BGBl. I S. 1750, ber. S. 3245), zuletzt geändert durch Artikel 25 des Gesetzes vom 15. Juli 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 236), orientieren sich die Sanktionen grundsätzlich an den zum Zeitpunkt der Auftragsvergabe einschlägigen Leitlinien für die Festsetzung von Finanzkorrekturen, die bei Verstößen gegen die Vorschriften für die Vergabe öffentlicher Aufträge auf von der Union finanzierte Ausgaben anzuwenden sind. Sofern mehr als eine

Unregelmäßigkeit im selben Vergabeverfahren festgestellt wird, werden die Korrektursätze nicht kumuliert. Es wird die Unregelmäßigkeit mit dem höchsten Korrektursatz berücksichtigt.

§ 23

Gestrichene Mittel aufgrund von Finanzkorrekturen

(1) Werden Kürzungen oder Sanktionen verhängt, so wird die festgesetzte Gesamtfördersumme entsprechend verringert (gestrichene Mittel).

(2) Gestrichene Mittel dürfen nicht wieder dem Vorhaben zurückgewiesen werden, bei dem die finanzielle Anpassung vorgenommen wurde. Sie können nicht für spätere Zahlungsanträge im Rahmen desselben Vorhabens verwendet werden.

Abschnitt 4

Verzicht auf Rückforderungen bei EGFL-Interventionen

§ 24

Kleinstbetragsregelung für EGFL-Interventionen

Für die Wiedereinziehung von Rückforderungsbeträgen bei EGFL-Interventionen ist § 15 entsprechend anzuwenden.

Abschnitt 5

Verordnungsermächtigungen und Schlussbestimmungen

§ 25

Verordnungsermächtigungen

Das für Landwirtschaft zuständige Ministerium wird ermächtigt, durch Verordnung nähere Einzelheiten des Kontroll- und Sanktionssystems für nicht flächen- oder tierbezogene ELER-Interventionen sowie für Interventionen im Bienenzuchtsektor zu regeln. Regelungen im Sinne von Satz 1 können insbesondere betreffen:

1. das Kontroll- und Sanktionssystem, insbesondere nähere Einzelheiten
 - a) zur Durchführung von Verwaltungskontrollen, Vor-Ort-Kontrollen und Ex-Post-Kontrollen sowie landesspezifischen Prüfungen der Zweckbindungsfrist,

- b) zur Festlegung von Kontrollquoten und dem Vorgehen bei der Ziehung von Kontrollstichproben einschließlich Vorgaben zur Risiko- und Zufallsauswahl,
- c) zur Anwendung von Kürzungen und Sanktionen,
- d) zur Berechnung von Kürzungen und Sanktionen,
- e) zur Umsetzung der Ausnahmen von Kürzungen und Sanktionen,
- f) zur Reihenfolge der Anwendung der Kürzungen, Sanktionen und Rückforderungen,
- g) zu Auszahlungen im Falle eines Betriebs- oder Unternehmensüberganges sowie

2. die Festlegung und Berechnung von Einheitsbeträgen.

§ 26

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2023 in Kraft.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt und ist zu verkünden.

Kiel,

Daniel Günther

Ministerpräsident

Werner Schwarz

Minister für Landwirtschaft, ländliche
Räume, Europa und Verbraucherschutz

Entwurf eines Gesetzes zur Durchführung der Verwaltungs- und Kontrollsysteme für den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums in Schleswig-Holstein (ELER-Fördergesetz Schleswig-Holstein – EFGSH)

Begründung

A. Allgemeiner Teil

Mit Beginn der neuen Förderperiode 2023 bis 2027 und der reformierten Gemeinsamen Agrarpolitik (GAP) sind wesentliche Regelungen des Verwaltungs- und Kontrollsystems im EU-Recht weggefallen. Kernelemente dieser Reform sind u. a. ein neues Durchführungsmodell und eine Vereinfachung des Systems sowohl für die begünstigten Personen als auch für die Verwaltungen. Das neue Durchführungsmodell wiederum ist durch weniger Vorschriften auf EU-Ebene geprägt und ermöglicht damit mehr Gestaltungsspielräume bei der Durchführung auf nationaler Ebene. Zentraler Bestandteil für die Abwicklung der EU-Förderung aus dem Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) in der Förderperiode ab 2023 sind weiterhin die Verwaltungs- und Kontrollsysteme, die der Abwicklung der EU-Förderung dienen, indem sie u. a. das Antrags-, Kontroll- und Sanktionsverfahren regeln. In der Förderperiode 2014 bis 2022 wurden die Kontrollsysteme zu einem wesentlichen Teil durch Basisrechtsakte, Delegierte Verordnungen und Durchführungsverordnungen auf Unionsebene geprägt. Das nationale Durchführungsrecht war dementsprechend knapp gestaltet und erfasste nur wenige Detailregelungen. Die der EU-Förderung ab 2023 zugrundeliegenden Rechtsvorschriften auf Unionsebene enthalten wesentlich weniger Vorschriften zur Durchführung, sondern regeln nur einige wenige prägende Grundsätze zum Schutz der finanziellen Interessen der Union (vgl. insbesondere Art. 59 der Verordnung (EU) 2021/2116). Die weitere detaillierte Durchführung liegt bei den Mitgliedstaaten.

In der Förderperiode 2023 bis 2027 ist für die Verwaltungs- und Kontrollsysteme zu beachten, dass nach dem Unionsrecht die Direktzahlungen aus dem EGFL und die flächen- und tierbezogenen ELER-Interventionen dem Integrierten Verwaltungs- und Kontrollsystem (InVeKoS) unterliegen und es gemäß dem Unionsrecht nur ein solches Verwaltungs- und Kontrollsystem geben kann (vgl. Artikel 65 Absätze 2 und 3 VO (EU) 2021/2116). Die Zuständigkeit für die Abwicklung der Interventionen des EGFL liegt beim Bund als konkurrierende Gesetzgebung gemäß Artikel 74 Absatz 1 Nummer 17 GG, während die Länder für die Abwicklung der ELER-Interventionen zuständig sind. Im Bereich des InVeKoS hat der Bund mit dem Gesetz zur Durchführung des im Rahmen der Gemeinsamen Agrarpolitik einzuführenden Integrierten Verwaltungs- und Kontrollsystems (GAPInVeKoSG) und der ergänzenden Bundesverordnung über die Durchführung von Stützungsregelungen

und des Integrierten Verwaltungs- und Kontrollsystems (GAPInVeKoSV) bereits entsprechende Regelungen für den Bereich der Direktzahlungen erlassen.

Für die Interventionen aus dem ELER konnte der Bund die Vorschriften mangels Regelungskompetenz weder für anwendbar erklären noch solche Vorschriften erlassen. Dies gilt auch für die flächen- und tierbezogenen Interventionen, die dem InVeKoS unterliegen. Es ist daher für den Bereich des ELER erforderlich, entsprechende Vorschriften auf Landesebene zu erlassen. Da der Bund ferner keine Regelungen für den Bienenzuchtsektor erlassen hat, werden auch für diese Interventionen Regelungen im ELER-Gesetz geschaffen.

Diese Umsetzung kann nur durch ein Gesetz erfolgen. Das Unionsrecht fordert wesentliche grundrechtsrelevante Regelungen auf nationaler Ebene zu treffen, welche bisher unmittelbar im Unionsrecht normiert waren. Solche grundrechtsrelevanten Regelungen/ Grundrechtseingriffe (hier insbesondere wirksame, verhältnismäßige und abschreckende Sanktionen, vgl. Art. 59 der Verordnung (EU) 2021/2116) unterliegen in Deutschland dem Vorbehalt des Gesetzes und der Wesentlichkeitstheorie, sodass die Umsetzung der EU-Vorschriften durch ein Gesetz erfolgen muss. Eine Umsetzung in bloßen Verwaltungsvorschriften erscheint nicht ausreichend.

Zur Gewährleistung einer einheitlichen Abwicklung der ELER-Interventionen, die ebenso wie die Direktzahlungen aus dem EGFL dem InVeKoS unterliegen, wird soweit wie möglich auf das einschlägige Bundesrecht verwiesen.

Für bestimmte Bereiche der Abwicklung von Interventionen des EGFL werden ebenfalls ergänzende landesrechtliche Regelungen getroffen.

B Zu den einzelnen Bestimmungen

Zu § 1 Zweck und Anwendungsbereich

§ 1 legt den Zweck und Anwendungsbereich des Gesetzes fest. Zum Schutz der finanziellen Interessen der Union werden entsprechend Artikel 59 der Verordnung (EU) 2021/2116 Regelungen getroffen, um wirksame, verhältnismäßige und abschreckende Verwaltungssanktionen zu verhängen. Die Regelungen dieses Gesetzes gelten für alle ELER-Interventionen sowie Interventionen im Bienenzuchtsektor. Abweichend davon findet Abschnitt 2 nur auf flächen- und tierbezogene ELER-Interventionen, die dem InVeKoS unterliegen, Anwendung. Abschnitt 3 ist auf die nicht-flächen- und nicht-tierbezogenen ELER-Interventionen sowie die die Förderung im Bienenzuchtsektor anwendbar. In Abschnitt 4 findet sich eine Regelung für EGFL-Interventionen.

Zu § 2 Begriffsbestimmungen, Bewertungskriterien

§ 2 regelt – der Übersicht halber vorangestellt- grundlegende Begriffsbestimmungen und Bewertungskriterien für den Anwendungsbereich dieses Gesetzes. Insbesondere meint der Begriff Antrag den je nach Fallkonstellation vorliegenden Antrag, insbesondere sind auch Zwischenzahlungs-, Änderungs-, Erweiterungs- oder Verlängerungsanträge gemeint. Fördervoraussetzungen sind entweder die als Ausschlusskriterium oder als Einschlusskriterium durch EU-Verordnungen, durch den Bund sowie das Land festgelegte Förderkriterien und stellen somit die Zugangsbedingungen für die jeweiligen Interventionen dar.

Als Bewertungskriterien werden in Absatz 2 gemäß Artikel 59 Absatz 5 der Verordnung (EU) 2021/2116 Ausmaß, Dauer, Häufigkeit und Schwere des Verstoßes berücksichtigt. Die Definitionen dieser Kriterien orientieren sich an den bewährten Regelungen der Förderperiode 2014 bis 2022, insbesondere Artikel 35 Absatz 5 der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 640/2014.

Absatz 3 enthält Erleichterungen für Selbstanzeigen. Im Einzelfall sind von den begünstigten Personen selbst angezeigte Verstöße im Rahmen der Ermessensentscheidung hinsichtlich Art, Höhe und Dauer der Verwaltungsanktion zu berücksichtigen. Voraussetzung ist, dass die Selbstanzeige vor einem Hinweis seitens der Bewilligungsbehörde oder der Ankündigung einer Vor-Ort-Kontrolle erfolgt. So sollen selbstmeldende begünstigte Personen bessergestellt werden als diejenigen begünstigten Personen, die ihre Verstöße nicht erkennen oder diese zu verschleiern versuchen.

Zu § 3 Einheitliche Registernummer

Im Rahmen der Gemeinsamen Agrarpolitik (GAP) sind die Mitgliedstaaten verpflichtet, ein einheitliches System zur Identifizierung aller begünstigten Personen zu verwenden. Die Erteilung einer bundesweit einheitlichen Registernummer, wie sie mit § 7 Absatz 1 GAPInveKoSG für EGFL-Interventionen vorgesehen ist, findet daher auch für alle ELER-Interventionen entsprechende Anwendung.

Zu § 4 Vorschriften zur Identifizierung von begünstigten Personen

§ 4 dient der Umsetzung von Artikel 59 Absatz 4 der Verordnung (EU) 2021/2116 für die Interventionen des ELER. Hiernach haben die Mitgliedstaaten sicherzustellen, dass die Begünstigten die für ihre Identifizierung erforderlichen Informationen bereitstellen.

Der Bund hat zu diesem Zwecke für den Bereich des EGFL das GAP-Finanzinteressen-Schutz-Gesetzes (GAPFinISchG) vom 26. Juli 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 204) erlassen. §§ 3 und 4 GAPFinISchG geben die zum Zweck der Identifizierung anzugebenden Informationen vor und erlauben die diesbezügliche Datenverarbeitung. Die im GAPFinISchG vorgesehenen Regelungen gelten nach dessen Anwendungsbereich nur, soweit das Landesrecht dies bestimmt, vgl. § 1 Abs. 2 GAPFinISchG.

Somit werden mit § 4 dieses Gesetzes die §§ 1, 3 und 4 Satz 1 des GAPFinISchG für alle ELER-Interventionen für entsprechend anwendbar erklärt, um eine einheitliche Anwendung der Vorschriften für die Bereiche EGFL und ELER zu gewährleisten.

Zu § 5 Berichtigung und Anpassung bei offensichtlichen Irrtümern

§ 5 setzt die in Artikel 59 Absatz 6 der Verordnung (EU) 2021/2116 vorgesehene Möglichkeit, dass Beihilfe- und Zahlungsanträge nach ihrer Einreichung ohne Auswirkungen auf den Erhalt der Beihilfe berichtigt werden, sofern die zuständige Behörde anerkennt, dass die zu berichtigenden Elemente oder Auslassungen in gutem Glauben gemacht wurden, um. Eine solche Regelung war bereits in der Förderperiode 2014 bis 2022 in Artikel 4 der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 809/2014 vorgesehen. Absatz 1 stellt klar, dass die Berichtigung offensichtlicher Irrtümer auf Hinweis der begünstigten Person oder von Amts wegen durch die zuständige Behörde erfolgen kann. Die Vorschrift soll Rechtssicherheit für die begünstigte Person schaffen und die bisherige Anwendung auch für die Förderperiode 2023 bis 2027 ermöglichen. Was ein offensichtlicher Irrtum ist, ist in der Vergangenheit durch Auslegungsvermerke der Europäischen Kommission definiert und durch die Rechtsprechung weiter konkretisiert worden. Die Offensichtlichkeit des Irrtums muss sich aus dem Antrag und seinen Bestandteilen ergeben und liegt nur dann vor, wenn sie durch eine einfache Prüfung der Angaben unmittelbar festgestellt werden kann (Absatz 2) Liegt ein offensichtlicher Irrtum vor, ist er anzuerkennen.

Wird ein offensichtlicher Irrtum anerkannt, wird die begünstigte Person so gestellt, als ob der Irrtum nicht unterlaufen wäre. In diesem Fall entfallen auch Kürzungen, Sanktionen, Aussetzungen oder Ausschlüsse.

Zu § 6 Antragsablehnung

§ 6 regelt, wann ein Antrag abzulehnen ist. Fördervoraussetzungen im Sinne des § 2 Absatz 1 Nummer 4 sind grundsätzlich in vollem Umfang zu erfüllen und müssen während des gesamten Verpflichtungszeitraums vorliegen.

Insbesondere ist daher gemäß Absatz 1 für eine Antragsablehnung ausreichend, dass Fördervoraussetzungen auch lediglich teilweise erfüllt sind. Auch in diesem Fall ist der Antrag vollumfänglich abzulehnen. Ein Ermessensspielraum liegt nicht vor. Ferner soll der Antrag nach Absatz 2 Satz 1 abgelehnt werden, wenn unter Berücksichtigung und Abwägung aller Umstände des Einzelfalls von einem schwerwiegenden Verstoß auszugehen ist. Die in Absatz 2 Satz 1 genannten Fallbeispiele für schwerwiegende Verstöße sind nicht abschließend. Die bisherige Praxis wird in Anlehnung an Artikel 35 der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 640/2014 fortgeführt. Überdies ist gemäß Absatz 3 der Antrag abzulehnen, wenn die begünstigte Person oder vertretungsberechtigte Personen die Durchführung einer Kontrolle vor Ort verhindert. Dies gilt nicht im Falle von höherer Gewalt oder bei Vorliegen außergewöhnlicher Umstände. Mit dieser Regelung wird die

unionsrechtliche Pflicht aus Artikel 59 Absatz 7 der Verordnung (EU) Nummer 1306/2013 erneut normiert.

Eine Antragsablehnung kann in Abgrenzung zu § 7 nur vollumfänglich erfolgen.

Eine etwaige Aufhebung des Bescheides, richtet sich nach dem Landesverwaltungsgesetz Schleswig-Holstein (LVwG). Sofern Vertrauensschutzregelungen zum Tragen kommen, ist der vorrangige Schutz der finanziellen Interessen der EU nach Artikel 59 der Verordnung (EU) 2021/2116 vollumfänglich zu beachten.

Zu § 7 Kürzung des Antrags

Bei nicht vollumfänglichem Vorliegen der Förderfähigkeit ist ein Antrag zu kürzen. Durch diese Regelung wird mit Blick auf die Vorgängerregelung des Artikel 63 Absatz 1 der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 809/2014 sichergestellt, dass nur tatsächlich entstandene förderfähige Ausgaben erstattet werden.

Zu § 8 Sanktionen

§ 8 Satz 1 normiert die Rechtsgrundlage zur Verhängung von Sanktionen unter Berücksichtigung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit und der in § 2 Absatz 2 genannten Bewertungskriterien. Die Entscheidung über die Verhängung von Sanktionen wird ins Ermessen der Bewilligungsbehörde gestellt. Satz 2 enthält nicht abschließende Fallbeispiele für Verstöße, bei denen Sanktionen verhängt werden können. Es ist eine Abwägung im Einzelfall unter Berücksichtigung der Bewertungskriterien nach § 2 Absatz 2 vorzunehmen.

Zu § 9 Aussetzung

Nach § 9 können Förderungen für maximal drei Monate ausgesetzt werden. Diese Regelung entspricht Artikel 36 der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 640/2014. Wenn der Verstoß innerhalb der eingeräumten Frist abgestellt wird, ist keine Sanktion auszusprechen. Die Aussetzung ist damit ein milderer Mittel zu der Sanktion nach § 8. Es ist eine Abwägung im Einzelfall unter Berücksichtigung der Bewertungskriterien nach § 2 Absatz 2 vorzunehmen.

Zu § 10 Förderausschluss

§ 10 normiert die Möglichkeit eines Förderausschlusses in Anlehnung an Artikel 64 Absatz 4 Buchstabe d und Absatz 5 Buchstabe d der Verordnung (EU) Nr. 1306/2013. Es ist eine Abwägung im Einzelfall unter Berücksichtigung der Bewertungskriterien nach § 2 Absatz 2 vorzunehmen.

Zu § 11 Zurechnung von Verstößen

Durch § 11 wird sichergestellt, dass sich begünstigte Personen Verstöße durch den dort genannten Personenkreis wie eigene zurechnen lassen müssen. Diese Regelung ist notwendig, um auch bei zunehmender arbeitsteiligen Aufgabenwahrnehmung in der Landwirtschaft eine einerseits nach dem EU-Recht geforderte verhältnismäßige Sanktionierung zu ermöglichen und andererseits den Schutz der finanziellen Interessen der EU effektiv umsetzen zu können (effet utile). In der Praxis kam es vermehrt zu Fällen, in denen die begünstigte Person nicht sanktioniert werden konnte, weil ein Dritter den Verstoß begangen hat. Künftig kommt es daher auch auf das Verhalten und Verschulden des Dritten an, welches sodann der begünstigten Person zugerechnet wird und wie eigenes Verschulden zu vertreten ist. Es ist angemessen, dass die begünstigte Person, die sich die Vorteile einer Arbeitsteilung zunutze macht, auch das damit verbundene Personalrisiko gegenüber der EU zu tragen hat, da ein eigener Verursachungsbeitrag gesetzt wird.

Zu § 12 Ausnahmen

§ 12 dient der Umsetzung von Artikel 59 Absatz 5 der Verordnung (EU) 2021/2116. Danach ist durch die Mitgliedstaaten sicherzustellen, dass Sanktionen, Aussetzungen oder Ausschlüsse bei Vorliegen der dort genannten Umstände nicht verhängt werden.

Nummer 1 (geringfügiger Charakter des Verstoßes) knüpft an die bereits im EU-Recht in der vergangenen Förderperiode 2014 bis 2022 bestehende Ausnahmeregelung des Artikel 64 Absatz 2 Buchstabe e der Verordnung (EU) Nummer 1306/2013. Als Auslegungshilfe für die Geringfügigkeit eines Verstoßes kann bei flächenbezogenen ELER-Interventionen beispielsweise der Grenzwert nach § 48 GAPInVeKoSV herangezogen werden.

Nummer 2 enthält eine Ausnahmeregelung für Verstöße, die auf höhere Gewalt oder außergewöhnliche Umstände zurückzuführen sind (vgl. Artikel 59 Absatz 5 Unterabsatz 2 Buchstabe a der Verordnung (EU) 2021/2116). Artikel 3 der Verordnung (EU) 2021/2116 enthält eine nicht abschließende Aufzählung von Fällen, in denen höhere Gewalt oder außergewöhnliche Umstände im Sinne der Nummer 2 anerkannt werden können.

Nummer 3 beruht auf der Vorgabe des Artikel 59 Absatz 5 Unterabsatz 2 Buchstabe b der Verordnung (EU) 2021/2116, wonach auf Sanktionen, Aussetzungen oder Ausschlüsse verzichtet werden kann, wenn der Verstoß auf einen Irrtum der zuständigen Bewilligungsbehörde zurückzuführen ist und dies durch die begünstigte Person vernünftigerweise nicht erkannt werden konnte.

Darüber hinaus kann nach Nummer 4 von einer Sanktion, einer Aussetzung oder einem Ausschluss abgesehen werden, wenn die begünstigte Person glaubhaft darlegt, dass weder sie noch ihre Arbeitnehmer im Betrieb, ihre vertretungsberechtigten Personen oder Organe oder ihre Erfüllungsgehilfen den Verstoß verschuldet haben. Ein Absehen ist nach Nummer 5 auch möglich, wenn die Behörde auf andere Weise zu der Überzeugung gelangt, dass weder die begünstigte

Person selbst noch andere in Nummer 5 genannte Personen den Verstoß verschuldet haben.

Nach Nummer 6 kann ebenfalls von einer Sanktion, einem Ausschluss oder einer Aussetzung abgesehen werden, wenn innerhalb einer angemessenen Frist eine Heilungsmöglichkeit besteht und diese verhältnismäßig ist, der Verstoß die Verwirklichung des Vorhabens insgesamt nicht gefährdet und die begünstigte Person innerhalb der Frist entsprechende Nachweise zur Zufriedenheit der Behörde vorlegt. Nummer 6 entspricht dem Artikel 36 der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 640/2014.

Zu § 13 Besondere Bestimmungen bei höherer Gewalt und außergewöhnlichen Umständen

§ 13 dient der Umsetzung von Artikel 59 Absatz 5 Unterabsatz 3 der Verordnung (EU) 2021/2116, nach welchem die begünstigte Person ihren Anspruch auf Erhalt der Beihilfe behält, wenn der Verstoß gegen die Anforderungen für die Gewährung der Beihilfe auf höhere Gewalt oder außergewöhnliche Umstände zurückzuführen ist.

Nach Absatz 1 wird für flächen- und tierbezogene ELER-Interventionen und nach Absatz 2 für nicht flächen- oder tierbezogenen ELER-Interventionen festgelegt, dass der Anspruch für den Anteil der Förderung, der zum Zeitpunkt des Eintretens der höheren Gewalt oder der außergewöhnlichen Umstände förderfähig war, bestehen bleibt. Somit wird sichergestellt, dass die tatsächlich entstandenen Kosten oder Einkommensverluste weiterhin erstattungsfähig bleiben. Eine Rückforderung findet nicht statt. Zudem werden keine Verwaltungssanktionen verhängt (vgl. § 12 Nummer 2 dieses Gesetzes). Der Anspruch besteht aus dem Umkehrschluss heraus hingegen nicht für diejenigen Teile der Förderung, für die noch gar keine Kosten oder Einkommensverluste entstanden sind.

Absatz 3 normiert konkretere Vorgaben bei mehrjährigen Verpflichtungen. Für Vorjahre soll eine Rückforderung grundsätzlich nicht erfolgen. Für die Folgejahre kann eine Verpflichtung oder Zahlung fortgesetzt werden. Dies kann beispielsweise dann der Fall sein, wenn die Grundlage für die Verpflichtung oder Zahlung nicht zerstört worden ist.

Gemäß Absatz 4 sind Fälle höherer Gewalt oder außergewöhnliche Umstände von der begünstigten Person innerhalb von 15 Werktagen mitzuteilen und nachzuweisen. Dies gilt, sobald es der begünstigten Person aufgrund der äußeren Umstände möglich ist, die Mitteilung vorzunehmen und Nachweise zu erbringen.

Durch Absatz 5 wird der Bewilligungsbehörde die Möglichkeit eingeräumt, die von dem Fall höherer Gewalt oder außergewöhnlicher Umstände betroffenen Gebiete örtlich bekanntzumachen, sodass dies für alle begünstigten Personen in diesen Gebieten wirkt. Eine Mitteilung und ein Nachweis nach Absatz 4 erübrigt sich in diesem Fall.

Zu § 14 Rückforderungen zu Unrecht gezahlter Beträge

§ 14 dient der Rückforderung zu Unrecht gezahlter Beträge und damit der Umsetzung des Artikels 59 Absatz 1 Buchstabe e der Verordnung 2021/2116. Die Regelung entspricht im Wesentlichen der bisherigen Regelung des Artikels 7 der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 809/2014, welche konkrete Vorgaben hinsichtlich des Vertrauensschutzes enthielt. Rechtsgrundlage für die Aufhebung des Bescheides sind die §§ 116ff. LVwG. Im Rahmen einer etwaigen Interessensabwägung hinsichtlich des Vertrauensschutzes sind diese bisherigen Vorgaben weiterhin zu beachten.

Nach Absatz 2 gilt diese Verpflichtung jedoch nicht, wenn die zu Unrecht erfolgte Zahlung auf einem Behördenirrtum beruht, der für die begünstigte Person nicht erkennbar war.

Zu § 15 Verzicht auf Rückforderungen

§ 15 regelt eine Kleinbetragsgrenze für Rückforderungen und dient der Verwaltungsvereinfachung. Die Regelung führt die bisherige Kleinbetragsgrenze in Artikel 54 Absatz 3 Unterabsatz 1 Buchstabe a Ziffer ii der Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 fort. Die Praxis der vorherigen Förderperiode 2014 bis 2022 hat gezeigt, dass solche Fälle bei Prüfungen durch die EU-Kommission gerügt wurden.

Zu § 16 Aufrechnung

Unbeschadet anderer Rechtsvorschriften können Rückforderungen infolge von Kürzungen und Sanktionen gegen etwaige künftige Zahlungen an die begünstigte Person aufgerechnet werden. § 12 GAPInVeKoSG gilt entsprechend.

Zu § 17 Verbot der Umgehung

§ 17 dient der Umsetzung von Artikel 62 der Verordnung (EU) 2021/2116 für den ELER-Bereich und den Bienenzuchtsektor.

Dieser Artikel sieht vor, dass die Mitgliedstaaten wirksame und verhältnismäßige Maßnahmen ergreifen müssen, um zu verhindern, dass Vorschriften des Unionsrechts umgangen werden und kein Vorteil gewährt wird, wenn festgestellt wurde, dass die Voraussetzungen für den Erhalt solcher Vorteile künstlich, den Zielen dieser Verordnung zuwiderlaufend geschaffen wurden. Mit dem § 2 Absätze 1 und 2 GAPFinISchG hat der Bund für den EGFL-Bereich einen entsprechenden Umgehungstatbestand normiert.

Das GAPFinISchG gilt für ELER-Interventionen nur, soweit das Landesrecht dies bestimmt, vgl. § 1 Abs. 2 GAPFinISchG.

Somit wird mit § 17 werden die §§ 1 und 2 Absätze 1 und 2 GAPFinISchG für alle ELER-Interventionen für entsprechend anwendbar erklärt, um eine einheitliche Anwendung der Vorschriften zu gewährleisten.

Zu § 18 Anwendbare Rechtsvorschriften

Um eine einheitliche Abwicklung mit den Direktzahlungen zu gewährleisten, sollen eine Vielzahl an Regelungen des GAPInVeKoSG auf ELER-Interventionen, die unter das InVeKoS-System fallen, entsprechend Anwendung finden.

Zudem gelten die Vorschriften der GAPInVeKoSV entsprechend und somit insbesondere die Vorschriften über das Kontrollverfahren oder Mitwirkungspflichten der Begünstigten.

Insbesondere sind auch Sanktionen aufgrund von Nichtanmeldungen und Übererklärungen von Flächen und Tieren oder die nicht rechtzeitige Einreichung von Anträgen im Einklang mit dem EGFL –Bereich zu berechnen.

Zu § 19 Rücknahme von Anträgen oder sonstigen Erklärungen

Nach Absatz 1 kann die begünstigte Person Anträge oder sonstige Erklärungen jederzeit schriftlich ganz oder teilweise zurücknehmen. Unter Anträgen werden sowohl Beihilfe-, Förder- oder Auszahlungsanträge im Sinne des § 2 Absatz 2 Nummer 2 dieses Gesetzes als auch entsprechende Änderungsanträge verstanden. Eine Rücknahme ist jedoch nicht mehr möglich, wenn die Bewilligungsbehörde bereits auf einen Verstoß hingewiesen hat oder eine Kontrolle vor Ort angekündigt hat, bei der Kontrolle ein Verstoß festgestellt hat. Die von dem Verstoß betroffenen Teile können in diesem Fall nicht zurückgenommen werden. Rücknahmen nach Absatz 1 versetzen die begünstigte Person wieder in die Situation, in der sie sich vor Einreichung der betreffenden Unterlagen oder des betreffenden Teils davon befand. Die Regelung orientiert sich an der bisherigen unionsrechtlichen Regelung des Artikel 3 der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 809/2014 der Förderperiode 2014 bis 2022 und dient der Umsetzung des Artikel 59 Absatz 6 der Verordnung (EU) 2021/2116.

Zu § 20 Kontrollverfahren

Während ursprünglich das EU-Recht Regelungen zum Kontrollverfahren vorsah, obliegt es nun den Mitgliedstaaten, diese Regelungen zu schaffen (vgl. Artikel 59 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2021/2116). Mit § 20 wird dies für die nicht flächen- und tierbezogenen ELER-Interventionen sowie Interventionen im Bienenzuchtsektor umgesetzt.

Gemäß Absatz 1 wird normiert, was Gegenstand der Kontrollen ist. So sind alle zu machenden Angaben, die jeweiligen Fördervoraussetzungen, Verpflichtungen und Auflagen zu überprüfen.

Absatz 2 regelt, dass die Prüfungen mittels systematischen Verwaltungskontrollen und stichprobenartigen Kontrollen vor Ort erfolgen. Letztere umfassen Inaugenscheinnahmen, Vor-Ort-Kontrollen und Ex-Post Kontrollen.

Absatz 3 dient der Umsetzung von Artikel 60 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2021/2016 und legt die Grundlage für den Kontrollsatz fest.

Über Kontrollen vor Ort sind Kontrollberichte zu erstellen.

Zu § 21 Informations-, Mitwirkungs- und Aufbewahrungspflichten

Die effektive Durchführung des Verwaltungs- und Kontrollsystems erfordert Mitwirkungspflichten der begünstigten Person.

§ 41 Absätze 1 bis 4 GAPInVeKoSV findet entsprechende Anwendung. Somit werden Informations-, Mitwirkungs- und Aufbewahrungspflichten der begünstigten Person im Wesentlichen in Orientierung an dem bisherigen EU-Recht normiert.

Zu § 22 Verstöße gegen Vorschriften zur Auftragsvergabe

Verstöße gegen Vorschriften zur Auftragsvergabe stellen eine Fallgruppe der Nichteinhaltung einer Auflage dar und fallen somit unter die §§ 6 ff. Hinsichtlich der Beurteilung von Vergabeverstößen hat die EU-Kommission im Allgemeinen „Leitlinien für die Festsetzung von Finanzkorrekturen, die bei Verstößen gegen die Vorschriften für die Vergabe öffentlicher Aufträge auf von der Union im Rahmen der geteilten Mittelverwaltung finanzierte Ausgaben anzuwenden sind“ erlassen. Für die Bewertung der Schwere eines Vergabeverstößes im Rahmen von ELER-Interventionen im Oberschwellenbereich werden daher diese Leitlinien in der zum Zeitpunkt der Auftragsvergabe geltenden Fassung herangezogen und stellen somit einen abweichenden Bewertungsmaßstab dar.

Zu § 23 Gestrichene Mittel aufgrund von Finanzkorrekturen

§ 23 dient der Absicherung des in Artikel 57 Absatz 1 Unterabsatz 2 und 3 der Verordnung (EU) 2021/2116 unionsrechtlich verankerten Gebotes, dass aufgrund von Finanzkorrekturen gestrichene Mittel anderen Vorhaben zuzuweisen sind. Insofern stellt § 22 klar, dass diese Mittel nicht für dasselbe Vorhaben erneut verwendet werden dürfen und die Mittel als verbraucht anzusehen sind.

Zu § 24 Kleinstbetragsregelung für EGFL-Interventionen

§ 24 normiert durch die entsprechende Anwendung von § 15 dieses Gesetzes eine Kleinstbetragsregelung für den EGFL. Die Gesetzgebungskompetenz für den EGFL liegt gem. Artikel 74 Absatz 1 Nummer 17 GG beim Bund. Artikel 84 Absatz 1 Satz 1 GG eröffnet jedoch die Möglichkeit für die Länder, Regelungen für das Verwaltungsverfahren zu treffen. Im Ergebnis wird die bisherige Regelung des Artikel 54 Absatz 3 Satz 2 Buchstabe a Ziffer ii der Verordnung (EU) Nummer 1306/2013 fortgeführt.

Zu § 25 Verordnungsermächtigungen

§ 25 ist die Verordnungsermächtigung.

Das für Landwirtschaft zuständige Ministerium ermächtigt, durch Verordnung nähere Einzelheiten des Kontroll- und Sanktionssystems für nicht flächen- oder tierbezogene ELER-Interventionen sowie für Interventionen im Bienenzuchtsektor zu regeln.

Zu § 26 Inkrafttreten

§ 26 regelt das Inkrafttreten des Gesetzes. Dieses Gesetz kann rückwirkend in Kraft treten, da es sich um eine unechte Rückwirkung handelt. Vom Anwendungsbereich des Gesetzes sind lediglich noch laufende oder künftige Fördervorhaben umfasst. Im Rahmen der vorzunehmenden Interessenabwägung überwiegt das öffentliche Interesse am rückwirkenden Inkrafttreten das Interesse der Begünstigten. Auch nach der bisherigen Rechtslage (insbesondere nach der Delegierten Verordnung (EU) 2014/640) musste mit Kürzungen und Sanktionierungen von Verstößen und auch diesbezüglichen Kontrollen gerechnet werden. Zudem dient dieses Gesetz der Umsetzung der EU-Vorgabe, dass die Mitgliedstaaten Verwaltungs- und Kontrollsysteme sowie Sanktionierungen einrichten müssen (vgl. Artikel 59 der Verordnung (EU) 2021/2116. Die Verordnung (EU) 2021/2116 gilt ab 01. Januar 2023, sodass bereits aufgrund der Geltung der EU-Verordnung für die neue Förderperiode mit Sanktionierungen und Kontrollen gerechnet werden musste. Vertrauensschutz besteht mithin nicht.